

Reglement zur Fortbildung des SGfK

(beschlossen an der EMV vom 31.03.2007, aktualisiert an der EMV vom 26.03.2011)

1. Ausgangslage

Die Charta und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erwarten, dass die Mitglieder der Charta und somit auch die SGfK ein Qualitätssicherungssystem entwickelt. Zurzeit ist jedoch noch offen, wie eine Überprüfung der Ausbildungsinstitutionen und Berufsverbände stattfinden soll und solange ist es Sache der Ausbildungsinstitutionen, die Qualität selbst zu sichern.

Mit dem an der EMV vom 31.03.2007 beschlossenen Fortbildungsreglement für die Mitglieder der SGfK wurde die Grundlage für eine solide Qualitätssicherung geschaffen. Alle auf der Therapeutenliste der SGfK aufgeführten PsychotherapeutInnen GfK sowie ProzessbegleiterInnen GfK haben die Fortbildungsrichtlinien zu erfüllen.

2. Für wen gilt das Fortbildungsreglement

Die Titel „Prozessbegleiterin / Prozessbegleiter GfK“ sowie „Psychotherapeutin / Psychotherapeut GfK“ werden vom Ausbildungsinstitut GfK vergeben. Sie sind die Voraussetzung für die Aufnahme in die Therapeutenliste der SGfK.

Die Aufnahme auf die Therapeutenliste der SGfK erfolgt nach Abschluss der obligatorischen Seminare vom Ausbildungsinstitut GfK.

Für Mitglieder, die weder als PsychotherapeutIn GfK noch als ProzessbegleiterIn GfK in der Therapeutenliste aufgeführt werden wollen, gilt die nachfolgende Regelung als Empfehlung. LehrtherapeutInnen- und Lehrsupervisionslisten führt das Ausbildungsinstitut GfK.

3. Erhalt der Qualifikationen

Um die Qualitätsanforderungen der SGfK zu erfüllen, müssen alle drei Jahre die Fortbildungskriterien im Umfang und Inhalt gemäss dem vorliegenden Fortbildungsreglement erfüllt werden. Neumitglieder müssen spätestens im vierten Jahr nach Abschluss der Ausbildung den ersten Qualitätszirkel besuchen.

Wer nach Abschluss der Ausbildung oder später vorübergehend die Fortbildungskriterien nicht erfüllt, kann durch Erfüllung der geltenden Fortbildungskriterien inkl. Teilnahme an einem Qualitätszirkel wieder die Aufnahme auf die Therapeutenliste erreichen. Die nachgewiesenen Fortbildungen dürfen auch dann längstes drei Jahre zurückliegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand SGfK alternative Vorgehensweisen beschliessen.

4. Inhalt der Fortbildungen

Mindestens 20% der Fortbildungen sollen innerhalb des Ansatzes des GfK absolviert werden, für PsychotherapeutInnen wird mehr empfohlen.

Als Fortbildung anerkannt werden:

- a) Teilnahme an fachbezogenen Supervisionen, Intervision (einzeln oder in Gruppen)
- b) Schulungen, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse, Kolloquien, Workshops, die in Form von organisationsinternen und –externen Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung durchgeführt werden.
- c) Berufsrelevante kollegiale Treffen
- d) Selbsterfahrung in eigener oder fremder Schule
- e) Eigene Lehrtätigkeit
- f) Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten in Forschung, Organisations- und Qualitätsentwicklung
- g) Studium von Fachliteratur, Fortbildung mittels audiovisuellen oder anderen Lehrmitteln
- h) Mitarbeit in Berufsverbänden, Kommissionen und berufspolitischen Gremien
- i) Publizistische Tätigkeit

Aus der Kategorie a müssen innerhalb der vorgegebenen drei Jahre mindestens 30 Stunden absolviert werden. Zudem müssen Fortbildungsstunden aus mindestens zwei der Kategorien b – i absolviert werden.

5. Umfang der Fortbildung

PsychotherapeutInnen: 240h innerhalb von 3 Jahren bei 100%iger Arbeitstätigkeit

ProzessbegleiterInnen: 180h innerhalb von 3 Jahren bei 100%iger Arbeitstätigkeit

Bei einem Beschäftigungsgrad von 40% und mehr müssen die Fortbildungsrichtlinien vollumfänglich erfüllt werden. Bei einem Beschäftigungsgrad von unter 40% müssen 50% der Fortbildungsrichtlinien erfüllt werden.

6. Überprüfung der Fortbildungsbemühungen

Die qualitative und quantitative Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsrichtlinien erfolgt in Qualitätszirkeln. Im Qualitätszirkel besprechen die TeilnehmerInnen ihre Fortbildungsbemühungen in Form der im Voraus eingereichten Fortbildungsprotokolle. Das Hauptgewicht liegt inhaltlich auf der Einschätzung der persönlichen beruflichen Entwicklung.

Die Qualitätszirkel werden von zwei Personen einberufen und geleitet, welche an der Mitgliederversammlung der SGfK gewählt werden (QZ-Verantwortliche). Die QZ-Verantwortlichen haben nebst der Durchführung der Qualitätszirkel (normalerweise drei pro Jahr) zudem die Aufgabe, die im Voraus eingereichten Fortbildungsprotokolle sowohl qualitativ (inhaltlich gemäss den vorliegenden Richtlinien) als auch quantitativ (nach Anzahl Stunden) zu überprüfen. Sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein, hat der Vorstand über das weitere Vorgehen zu entscheiden.